

Gewalt im Namen der Ehre

Leitfaden zum Schutz junger Menschen, die von
so genannten Ehrverbrechen betroffen sind

HESSEN



Geschäftsstelle des Netzwerks gegen Gewalt
Hölderlinstraße 5
65187 Wiesbaden

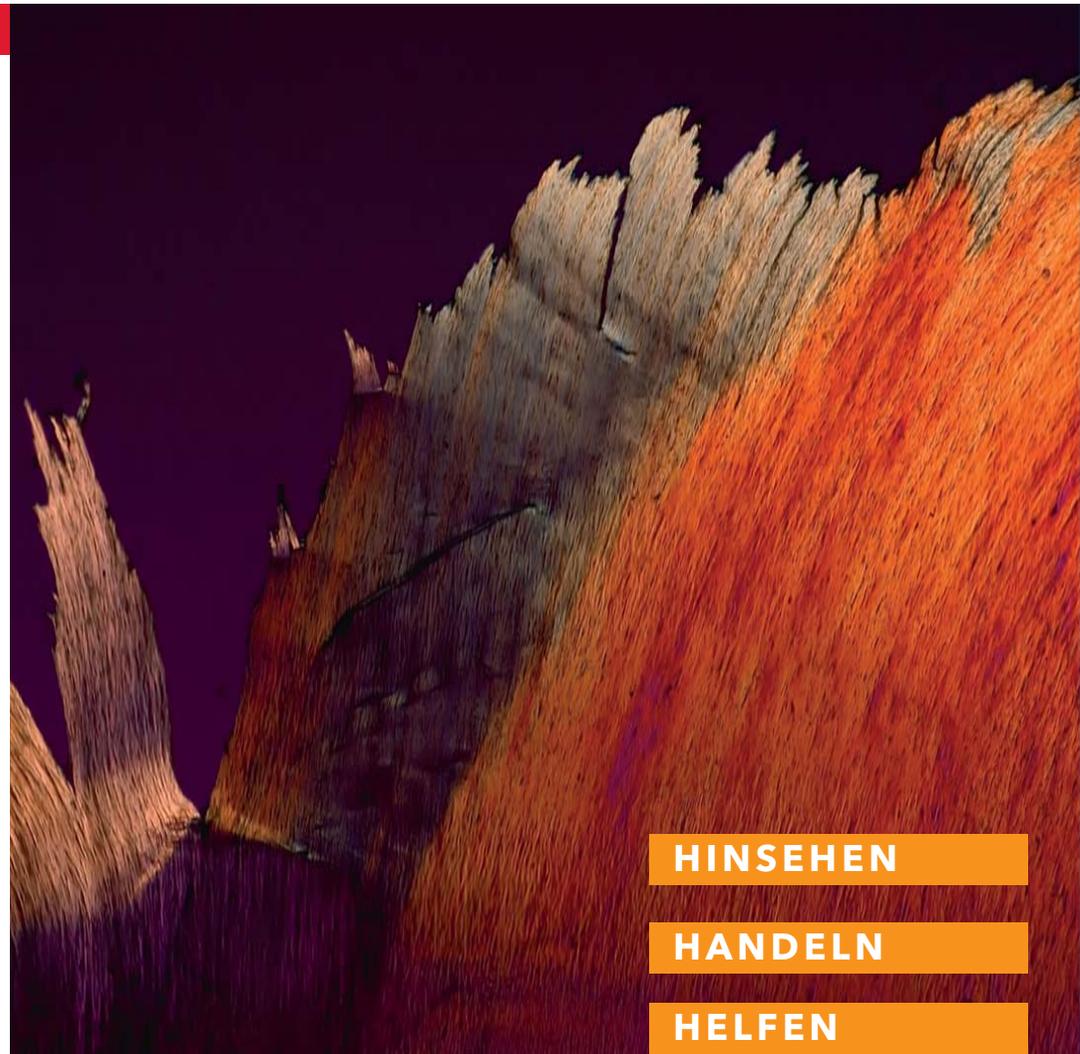
Telefon: 0611 - 83 1660 u. -1661
Fax: 0611 - 83 1665
E-Mail: info@netzwerk-gegen-gewalt.de

www.netzwerk-gegen-gewalt.de

HINSEHEN

HANDELN

HELFEN



Inhalt

Impressum

„Netzwerk gegen Gewalt“ - Leitfaden zum Schutz junger Menschen, die von so genannten Ehrverbrechen betroffen sind

Herausgeber: Geschäftsstelle und Lenkungsausschuss des „Netzwerks gegen Gewalt“ der Hessischen Landesregierung

Geschäftsstelle des Netzwerks gegen Gewalt
Hölderlinstraße 5
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 831660 u. - 1661
Fax.: 0611 - 831665
www.netzwerk-gegen-gewalt.de
info@netzwerk-gegen-gewalt.de

Verantwortlich: Kathrin Rahn, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Falko Franz, Hessisches Kultusministerium

Das Netzwerk gegen Gewalt ist die Gewaltpräventionsinitiative der Hessischen Landesregierung. Es wird getragen von der Hessischen Staatskanzlei, dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport, dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit.

Redaktion: Lusaper Witteck, Kathrin Rahn, Carola Straßburg,
Christof Trümner, Konstanze Schmidt, Marco Weller

Lektorat: Dr. Ines Hoffmann, Wiesbaden

Gestaltung: Muhr, Partner für Kommunikation, Wiesbaden

Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

Wiesbaden, Mai 2009

	Vorwort	2
1.	Sinn und Zweck dieses Leitfadens	3
2.	Gewalt „im Namen der Ehre“: Motive - Folgen - Fakten - Formen	4
3.	„Ehrenmord“ und Zwangsheirat im Spiegel deutscher und internationaler Gesetze	10
4.	Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte	14
4.1.	Anzeichen einer akuten Krisensituation	15
4.2.	Was bei einer Unterstützung akut Gefährdeter unbedingt zu beachten ist	19
4.3.	Was im Vorfeld eines „Familienurlaubs“ im Herkunftsland der Eltern zu beachten ist	25
5.	Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Polizei	26
6.	Anlauf- und Beratungsstellen	28
6.1.	Notruf- und Kummernummern	28
6.2.	Beratungsstellen in Hessen	29
6.3.	Beratungsstellen in ausgewählten hessischen Städten	31
6.4.	Schutzeinrichtungen	48
7.	Weiterführende Adressen und Informationen	54
7.1.	Die Jugendämter in Hessen	54
7.2.	Die Ausländerbeauftragten der Hessischen Polizei	54
7.3.	Weiterführende Informationen	57
	Online-Beratungsstellen	57
	Weitere mit dem Thema befasste Institutionen	58
7.4.	Juristische Beratung	61
7.5.	Literatur zum Thema	61
	Links auf Literaturlisten	61
	Literatur	62

Gewaltdelikte, die unter Berufung auf einen kulturell begründeten Ehrbegriff begangen werden, können in unserer rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft nicht toleriert werden. Zu diesen Delikten gehören Zwangsverheiratungen und Ehrverbrechen.

Aus diesem Grund hat das Hessische Netzwerk gegen Gewalt die vorliegende Informationsbroschüre erstellt. Dieses Netzwerk, in welchem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa und des Hessischen Kultusministeriums ressortübergreifend zusammenarbeiten, wurde auf Initiative der Hessischen Landesregierung geschaffen. Die gemeinsame Arbeit dieser unterschiedlichen Ministerien dient vor allem der Prävention von Gewalttaten.

Der vorliegende Text enthält grundlegende Informationen zu den Themen „Zwangsheirat“ und „Verbrechen im Namen der Ehre“. Außerdem wird das Netzwerk der Beratungsstellen vorgestellt, die (potenziellen) Opfern Unterstützung gewähren. Der Inhalt dieser Broschüre ist der Auffassung verpflichtet, dass der Ausübung von Gewalt vor allem durch eine vernetzte Zusammenarbeit der relevanten Akteure begegnet werden kann. Dementsprechend ist diese Informationsschrift an die verschiedensten Zielgruppen adressiert: an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Landesverwaltungen, der Landratsämter und der Städte und Gemeinden. Letztendlich richtet sie sich an alle, die mit jungen Menschen in Berührung kommen und innerhalb oder außerhalb ihres Arbeitsbereiches mit den oben genannten Themen konfrontiert werden und helfend eingreifen wollen.

Das Netzwerk gegen Gewalt ist sich darüber bewusst, dass die Begriffe „Ehrenmord“, „Verbrechen im Namen der Ehre“ oder „Schandemord“ gleichermaßen ungeeignet sind, den Inhalt der im Folgenden thematisierten Gewalttaten zu treffen. All diese Begriffe bejahen in gewisser Weise die Anschauung, dass Mädchen und junge Frauen durch bestimmte Verhaltensweisen die Familienehre beschmutzen und Schande über ihre Angehörigen bringen können. Da der Begriff „Ehrenmord“ sowohl in Buchpublikationen als auch in der öffentlichen Diskussion benutzt wird, haben wir uns dazu entschieden, ihn in diesem Leitfaden ebenfalls zu verwenden.

Das Netzwerk gegen Gewalt tritt dafür ein, dass auf allen gesellschaftlichen Ebenen daran gearbeitet wird, so genannte Ehrverbrechen zu verhindern bzw. im Rahmen der geltenden Gesetze konsequent zu verfolgen und zu ahnden.

Die Opfer müssen von uns allen nach besten Kräften unterstützt und geschützt werden. Diese Broschüre soll ihren Teil dazu beitragen.

Sinn und Zweck dieses Leitfadens

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Einwanderungsland entwickelt. Ein Teil der Immigranten bringt – sozialisationsbedingt - kulturelle Vorstellungen und Wertsetzungen mit, die sich mit einer freiheitlichen Grundordnung nicht vereinbaren lassen. Die Ansicht, dass es Eltern zustünde, ihre Töchter auch gegen deren Willen zu verheiraten, ist dem mitteleuropäischen Denken ebenso fremd wie die Auffassung, dass man durch die Tötung eines Menschen die Familienehre wiederherstellen könne. Wenn man den jungen Menschen, die diesen archaischen Auffassungen zum Opfer fallen, helfen will, muss man eine Vorstellung von dem kulturellen Kontext haben, in dem diese Jugendlichen aufgewachsen sind. Außerdem benötigt man Informationen darüber, wie man den Opfern konkret helfen kann und was man beachten muss, um sie nicht zusätzlich zu gefährden.

Diese Informationen werden im Rahmen der vorliegenden Broschüre bereitgestellt.

Die Handlungsempfehlungen, die in dieser Broschüre enthalten sind, wurden in Anlehnung an eine Publikation der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES (TDF) formuliert. Diese Publikation enthält weitere wichtige Informationen zum Thema¹.

¹ Böhmecke, Myria und Walz-Hildenbrand, Marina:
Im Namen der Ehre: misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet.



Gewalt „im Namen der Ehre“:

Motive – Folgen – Fakten – Formen

GEWALT „IM NAMEN DER EHRE“

In den vergangenen Jahren wurden nach Schätzungen der UNO weltweit etwa fünftausend Mädchen und junge Frauen Opfer einer Form von Gewalt, die – recht missverständlich – als „Gewalt im Namen der Ehre“ oder auch als „Ehrverbrechen“ bezeichnet wird. Aus diesen Bezeichnungen spricht in gewisser Weise die Sprache der Täter. Diese geben zur Rechtfertigung der von ihnen vor allem an Mädchen und jungen Frauen verübten Gewaltverbrechen vor Gericht an, dass das Opfer die Familienehre „beschmutzt“ habe.

DIE EHRAUFFASSUNG PATRIARCHALISCH STRUKTURIERTER GESELLSCHAFTEN

In patriarchalisch strukturierten Gesellschaften gelten die weiblichen Mitglieder einer Familie oder eines Familienverbandes als Trägerinnen und Bewahrerinnen der Familienehre. Die „Reinheit“ der Frauen, die zu einem familiären Verband zählen, ist dem Sittenkodex dieser Gesellschaften zufolge Voraussetzung dafür, dass der zugehörigen Familie oder dem Familienverband innerhalb des entsprechenden Gemeinwesens Achtung und Respekt

entgegengebracht wird. Verstößt ein weibliches Familienmitglied gegen diesen Kodex, kann die Familienehre nach den Ehrauffassungen, die in diesen patriarchalischen Gesellschaften vorherrschen, nur durch Tötung des betreffenden Mädchens bzw. der betreffenden Frau wiederhergestellt werden.

ZWANGSVERHEIRATUNGEN UND DEREN FOLGEN

Im Rahmen dieser Ehrenkodizes gilt es als legitim, Töchter – gegen deren ausdrücklichen Willen – zu verheiraten. Mädchen und junge Frauen, die sich dem Diktat ihrer Familie widersetzen und sich einer Zwangsehe oder einer Zwangsverheiratung entziehen, müssen befürchten, dass sie ihre Selbstständigkeit – wie z.B. die Berlinerin Hatun Sürücü und die Wiesbadenerin Gönül Karabey – mit dem Leben bezahlen müssen. Diese beiden jungen Frauen wurden von ihren Brüdern getötet, weil sie sich weigerten, eine Zwangsehe zu führen bzw. einzugehen.

Erzwungene Eheschließungen gehen häufig mit anderen Formen von Gewaltausübung, insbesondere mit physischen und psychischen Misshandlungen sowie mit Vergewaltigungen einher. Die ständige Angst, vergewaltigt zu werden, zählt neben chronischen Erkrankungen und Depressionen zu den schlimmsten Folgen von Zwangsverheiratungen².

EHRVERBRECHEN NICHT RELIGIÖS MOTIVIERT

Die oben genannten Gewaltdelikte sind keinesfalls – wie oft fälschlicherweise unterstellt wird – grundsätzlich religiös motiviert. Sie werden in fast allen Religionsgemeinschaften verübt und sind in den Strukturen der entsprechenden Gesellschaften begründet. Außerdem tragen auch Rechtsordnungen, die Männern mehr Rechte zugestehen als Frauen, zu einer potenziellen Gefährdung von Mädchen und Frauen bei.

² Böhmecke, Myria und Walz-Hildenbrand, Marina, a.a.O., S. 14.

Im Zeitalter der verstärkten Migration bleibt der Geltungsbereich der oben skizzierten Ehrauffassungen immer weniger auf bestimmte Länder oder Regionen beschränkt. So werden auch in Deutschland und in anderen europäischen Staaten Mädchen und junge Frauen von ihren Familien zur Eheschließung mit Partnern, die sie nicht frei gewählt haben, gezwungen.

MÄNNER, ALS OPFER VON ZWANGSVERHEIRATUNGEN

Allerdings werden nicht nur Mädchen und junge Frauen, sondern auch (junge) Männer mit Frauen verheiratet, die von ihren Familien ausgewählt wurden. Jedoch bleiben zwangsverheirateten Männern in der Regel weitere Misshandlungen, insbesondere Vergewaltigungen, erspart. Ferner ist es ihnen eher möglich, aus einer ungewollten Ehe auszubrechen.

Außerdem geraten Frauen schneller als Männer in eine materielle Abhängigkeit, da sie häufig von ihren Familien dazu genötigt werden, ihre schulische bzw. berufliche Ausbildung abzubrechen. Somit ist es für sie viel schwieriger, sich aus einer erzwungenen Ehe zu lösen und ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Daher wird im Folgenden in bestimmten Kontexten ausschließlich von den Mädchen und Frauen, die von Ehrverbrechen bedroht bzw. betroffen sind, die Rede sein.

ZAHLEN UND FAKTEN

Wie viele junge Menschen in Deutschland zur Ehe gezwungen bzw. in Zwangsehen physisch und psychisch misshandelt werden, lässt sich nur schwer abschätzen. Die Angst vor den Folgen hält viele Opfer davon ab, sich an entsprechende soziale Einrichtungen oder Behörden zu wenden. Bei diesen Verbrechen dürfte daher die Dunkelziffer sehr hoch sein.

Allerdings liefern verschiedene Studien statistische Anhaltspunkte, die erahnen lassen, wie viele junge Menschen von einer Zwangsverheiratung bedroht sind. In einem Bericht der „Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg“ heißt es, dass in

der Zeit vom Januar bis zum Oktober 2005 zweihundertdreizehn Frauen und zwei Männer, die von einer Zwangsverheiratung bedroht waren, bei sozialen Einrichtungen um Hilfe ersucht haben. Fast 55 Prozent dieser Frauen waren 18 Jahre oder jünger, 80 Prozent von ihnen besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit und 20 Prozent waren Deutsche mit Migrationshintergrund.

Das BKA hat die Ehrenmorde, die in den Jahren 1996 bis 2005 in Deutschland polizeilich bekannt wurden, analysiert und dabei festgestellt, dass in diesem Zeitraum 55 Delikte zu verzeichnen waren, die insgesamt 70 Opfer (48 Frauen und 22 Männer) forderten. 48 dieser Opfer (36 Frauen und 12 Männer) kamen ums Leben.

Aufschlussreiches Zahlenmaterial lässt sich auch der im Jahr 2004 publizierte Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ entnehmen. Im Rahmen dieser Erhebung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wurde, wurden 143 türkische Migrantinnen zum Thema „Zwangsheirat“ befragt. Etwa 75 Prozent dieser Frauen haben ihre Ehepartner eigenen Angaben zufolge vor der Eheschließung kennen gelernt. Ein Viertel der befragten Frauen wurde hingegen mit Männern verheiratet, die ihnen völlig unbekannt waren. Etwa die Hälfte der Befragten hat einen Mann geheiratet, den Verwandte ausgewählt hatten. Während gut drei von vier Frauen mit dieser Wahl einverstanden waren, gaben 23 Prozent der Befragten an, dass sie ihre Ehepartner lieber selbst ausgesucht hätten.

Etwa ein Viertel der Frauen, deren Partner von Verwandten ausgewählt wurden, waren vor der Eheschließung nicht gefragt worden, ob ihnen ihr künftiger Ehepartner zusage, und 17 Prozent hatten „zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu dieser Ehe gezwungen zu werden“³.

³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.

ZWANGSEHEN UND ARRANGIERTE EHEN

Allerdings lässt sich häufig kaum unterscheiden, ob eine Ehe – wie es auch in der westlichen Welt durchaus üblich ist – von den Eltern des Brautpaares arrangiert oder wirklich erzwungen wurde. Arrangierte Ehen basieren auf dem freien Willensentschluss der Ehepartner. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob die Ehe geschlossen wird oder nicht, bleibt den entsprechenden Paaren vorbehalten. Das klingt nach Freiwilligkeit. Aber weiß ein dreizehn- oder vierzehnjähriges Mädchen, das in einem patriarchalisch strukturierten sozialen Umfeld aufgewachsen ist, wirklich, was es will? Zum Eingehen einer Ehe bedarf es einer persönlichen Reife, über die Mädchen in diesem Alter nur in Ausnahmefällen verfügen.

FORMEN VON ZWANGSVERHEIRATUNGEN

Die Gründe und Intentionen, aus denen heraus Eltern, die in patriarchalischen Gesellschaften sozialisiert wurden, ihre Kinder dazu nötigen, eine Zwangsehe einzugehen, sind unterschiedlich. Im Wesentlichen lassen sich folgende Formen von Zwangsverheiratungen unterscheiden:

EHESCHLIESSUNGEN MIT „IMPORTBRÄUTEN“

Häufig werden Mädchen und junge Frauen aus ihren Heimatländern nach Deutschland geholt und von ihrer Familie mit jungen Männern mit Migrationshintergrund verheiratet. Diese Frauen, die auch als „Importbräute“ bezeichnet werden, stammen häufig aus (ärmlichen) ländlichen Regionen. Ein Leben in Deutschland ist für diese Mädchen gleichbedeutend mit einem Leben in Wohlstand. Allerdings finden sich diese jungen Frauen häufig in Schwiegerfamilien wieder, in denen sie sich den Schwiegereltern völlig unterordnen und Dienstbotenarbeiten verrichten müssen. Darüber hinaus leben Importbräute als völlig Fremde in einem Land, dessen Kultur sie nicht kennen und dessen Sprache sie nicht sprechen. Daher ist es für diese Frauen ganz besonders schwierig, sich – sofern sie dies wünschen – aus ihrer Ehe zu befreien.

„URLAUBSEHEN“

Als „Urlaubsehen“ bezeichnet man die Zwangsehen, die auf familiären Druck hin im Herkunftsland einer Migrantenfamilie geschlossen werden. Diesen Zwangsverheiratungen geht häufig folgendes Szenario voraus: Die Tochter ist in die Pubertät gekommen, trifft sich unter Umständen mit einem Klassenkameraden oder einem Jungen aus der Nachbarschaft und versucht verstärkt, sich der Kontrolle ihrer Familie, vor allem ihrer Brüder, zu entziehen. Die Eltern sprechen immer häufiger von einem sehr netten Cousin, der im Herkunftsland der Familie lebt und im heiratsfähigen Alter ist. Sie telefonieren mehrfach mit der Familie dieses Cousins und deuten der Tochter gegenüber an, dass ihr bald etwas sehr Schönes zuteil werde.

Urlaubsehen werden häufig in den großen Ferien geschlossen. Vor den Ferien heißt es, die Familie statte der alten Heimat einen Besuch ab, und nach den Ferien erscheint das Mädchen nicht mehr in der Schule. Da die betroffenen Mädchen wissen, dass ihnen bei Urlauben im Herkunftsland ihrer Eltern eine Zwangsverheiratung drohen könnte, suchen viele von ihnen vor allem vor den großen Ferien bei entsprechenden Beratungsstellen Rat und Unterstützung (s. Kapitel 6).

„AUFENTHALTSEHEN“

„Aufenthaltsehen“ werden in der Regel geschlossen, um einem bzw. einer Anverwandten eine Aufenthaltsgenehmigung zu verschaffen. Allerdings lässt sich diese Form der Zwangsehe nicht exakt von den oben genannten Formen trennen.



„Ehrenmord“ & Zwangsheirat im Spiegel deutscher und internationaler Gesetze

3

DIE AHNDUNG VON „EHRENMORDEN“ IM DEUTSCHEN STRAFRECHT

Je nach den besonderen Umständen, die im Einzelfall gegeben sind, wird ein Tötungsdelikt im deutschen Strafrecht als Totschlag (§ 212 StGB) oder als Mord (§ 211 StGB) geahndet. Nach § 30 Abs. 2 StGB kann bereits die Verabredung zu einem solchen Verbrechen strafbar sein. Strafbar machen sich auch Personen, die von einem solchen geplanten Tötungsdelikt erfahren und es unterlassen, dies rechtzeitig anzuzeigen (§ 138 StGB).

ZWANGSVERHEIRATUNG - EIN VERSTOSS GEGEN DIE MENSCHENRECHTE

Zwangsverheiratungen verletzen verschiedene Grund- und Menschenrechte, die allen Menschen von Geburt an zustehen.

So heißt es im Artikel 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948: „Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden“.

DIE „KONVENTION ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON DISKRIMINIERUNG DER FRAUEN (CEDAW)“

Diese Konvention wurde im Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Im Jahr 2007 hatten 185 der insgesamt 194 Vertragsstaaten das Übereinkommen unterzeichnet.

Im Art. 16 Abs. 1 der CEDAW heißt es:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

- a) gleiches Recht auf Eheschließung;
- b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
- c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung.“

Nach Art. 16 Abs. 2 dieses Übereinkommens haben „die Verlobung und Eheschließung eines Kindes ... keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.“

ZWANGSVERHEIRATUNG IM DEUTSCHEN STRAF- UND ZIVILRECHT

Nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 des deutschen Strafgesetzbuches stellt die Nötigung zur Eingehung einer Ehe einen besonders schweren Fall der Nötigung dar, der mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann.

Im ersten Absatz dieses Paragraphen heißt es im Wortlaut: „Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Im deutschen Zivilrecht wird der Tatbestand der Zwangsverheiratung im Rahmen des geltenden Eheaufhebungsrechts grundsätzlich bereits erfasst. So kann die Ehe nach § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung gezwungen wurde.

Standesbeamte müssen ihre Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre (§ 1310 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).

DER ENTWURF EINES GESETZES ZUR BEKÄMPFUNG DER ZWANGSHEIRAT UND ZUM BESSEREN SCHUTZ VON OPFERN VON ZWANGSHEIRAT

Das Bundesland Baden-Württemberg brachte im Oktober 2004 im Bundesrat einen „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz von Opfern von Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz)“ ein (BR-Drs. 767/04, 6.10.2004). Nachdem der Bundestag im Jahr 2005 aufgelöst worden war, stand dieser Entwurf zunächst nicht mehr zur Diskussion. Erst im darauf folgenden Jahr wurde er erneut in den Bundesrat eingebracht. In der Folgezeit geriet der Gesetzgebungsprozess jedoch ins Stocken.

Nach diesem Entwurf soll der neue Tatbestand „§ 234 b Zwangsheirat“ die jetzige StGB-Regelung ersetzen und weitere Sachverhalte unter Strafe stellen. In dem Entwurf heißt es im Wortlaut: „(1) Wer eine andere Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Zudem sieht dieser Entwurf vor, dass der Straftatbestand der Zwangsverheiratung durch eine Änderung des § 6 StGB dem Weltrechtsprinzip unterstellt wird. Dies hätte zur Folge, dass auch Zwangsehen, die im Ausland geschlossen wurden, in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden können.

Ferner sind in dem Entwurf zivilrechtliche Änderungen vorgesehen, die darauf abzielen, die Rechte der Opfer von Zwangsverheiratungen zu stärken. So soll das Ehe- und Unterhaltsrecht zugunsten der Betroffenen geändert und der Ehegatte beim Tod des genötigten Ehepartners von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden.

Die Situation von zwangsverheirateten jungen Menschen ließe sich darüber hinaus durch eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsrechtes verbessern. Derzeit erhalten Zwangsverheiratete, deren Aufenthaltsstatus an den Ehestatus gekoppelt ist, erst zwei Jahre nach der Eheschließung eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis.

Handlungsempfehlungen für pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte

4

Mädchen und junge Frauen, die eine Zwangsverheiratung befürchten, ziehen häufig zunächst eine Lehrerin oder eine Sozialpädagogin ins Vertrauen. Die meisten Lehrkräfte sind mit der persönlichen und familiären Situation ihrer Schülerinnen und Schüler vertraut. Daher empfiehlt es sich für potenzielle Helferinnen und Helfer, die selbst nicht in einer Schule tätig sind, zunächst bei den Lehrkräften der Betroffenen nähere Informationen einzuholen.

Pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die junge Menschen dabei unterstützen möchten, sich einer Zwangsheirat zu entziehen, sollten sich zunächst mit dem kulturellen und familiären Kontext, in dem die Betroffenen leben, vertraut machen. Darüber hinaus sollten diese Fachkräfte über ein gewisses Maß an interkultureller Kompetenz verfügen. Ansonsten wird es ihnen sehr schwer fallen, sich der Probleme der Hilfe Suchenden mit der gebotenen Sensibilität anzunehmen.

Sofern eine akute Bedrohung oder gar Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen besteht, muss mit äußerster Vorsicht agiert werden. Fachkräfte, die Betroffenen beistehen wollen, sollten daher zum Zeitpunkt ihres Eingreifens wissen, mit welchen Mitteln sie von Zwangsheirat bedrohte Jugendliche unterstützen und schützen können.

4.1. ANZEICHEN EINER AKUTEN KRISENSITUATION

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, eine Zwangsheirat im Vorfeld zu verhindern. Die Flucht aus dem Elternhaus sollte grundsätzlich nur als Notlösung und letzter Ausweg in Betracht kommen.

Häufig ist es schwierig einzuschätzen, inwiefern eine junge Frau akut gefährdet ist. Viele akut (von einer Zwangsheirat) bedrohte Mädchen scheuen sich aus Angst oder Schamgefühl, sich einem anderen Menschen anzuvertrauen.

Häufig lässt sich jedoch im Vorfeld einer akuten Krisensituation aus dem Verhalten der Jugendlichen schließen, dass ihnen eine Zwangsheirat droht. Folgende Anzeichen könnten darauf hindeuten, dass ein Mädchen bzw. eine junge Frau akut von einer Zwangsheirat bedroht ist:

- Die Betroffene reagiert äußerst empfindlich oder auffallend zurückhaltend, wenn das Thema „Gewalt“ diskutiert wird.
- Sie tritt plötzlich sehr aggressiv auf.
- Sie wird von ihren Eltern massiv in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt.
- Sie erscheint in einer Kleidung in der Öffentlichkeit, die den Traditionen des Herkunftslandes ihrer Eltern entspricht.
- Sie deutet an, dass sie in absehbarer Zeit die Schule/ihr Zuhause verlassen muss.
- Sie erzählt, dass sie in den Sommerferien für längere Zeit mit ihrer Familie in das Herkunftsland ihrer Eltern reisen wird.

Falls Sie eines oder mehrere dieser Anzeichen bei einer Betroffenen wahrnehmen, sollten Sie zunächst ein klärendes Vier-Augen-Gespräch mit ihr suchen.

DAS VIER-AUGEN-GESPRÄCH MIT DER BETROFFENEN

- Ein solches Gespräch sollte u. U. bereits dann gesucht werden, wenn eine Jugendliche, die in einer von patriarchalischen Strukturen geprägten Familie aufwächst, einen festen Freund hat. Außereheliche Beziehungen sind diesen Mädchen und jungen Frauen in der Regel strengstens untersagt.
- In einem solchen Gespräch ist es wichtig, die individuelle Situation der Betroffenen sensibel wahrzunehmen und die Wertvorstellungen der Betroffenen zu respektieren.
- Versuchen Sie, in dem Gespräch herauszufinden, wie bedrohlich die aktuelle Situation für die Betroffene ist. Häufig wenden sich Mädchen und junge Frauen, denen eine Zwangsverheiratung droht, erst dann Hilfe suchend an Außenstehende, wenn die Hochzeitsvorbereitungen nahezu abgeschlossen sind und für eine wirksame Intervention nur wenig Zeit bleibt.
- Die Betroffenen schwanken häufig geraume Zeit zwischen dem Wunsch, es den Eltern recht zu machen und dem Bedürfnis, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen, hin und her. Die meisten von ihnen trauen sich erst sehr spät, ihren Eltern zu sagen, dass sie mit dem Partner, den diese für sie ausgewählt haben, keine Ehe eingehen möchten.
- Hilfe Suchende sollten daher dazu ermutigt werden, sich Beziehungen, die sie nicht eingehen möchten, zu entziehen und sich ggf. den Plänen der Eltern zu widersetzen.
- Äußern Sie sich auf keinen Fall negativ über die Eltern der Betroffenen. Dies gilt auch dann, wenn im Elternhaus körperliche oder psychische Gewalt gegen das Mädchen bzw. die junge Frau ausgeübt wird.

- Signalisieren Sie der Betroffenen, dass sie sich jederzeit an Sie wenden kann und dass es Ihnen sehr wichtig ist, ihr zu helfen und mit ihr gemeinsam eine Lösung ihrer Probleme zu finden. Geben Sie ihr Adressen und Telefonnummern von geeigneten Beratungsstellen und Behörden, damit sich die Betroffene im Bedarfsfalle direkt an eine entsprechende Einrichtung wenden kann. Steht die Hochzeit noch nicht unmittelbar bevor, ist gemeinsam mit ihr zu überlegen, wie die Eltern voraussichtlich reagieren werden, wenn sie die Eheschließung verweigert.

Von Zwangsheirat und Ehrverbrechen bedrohte Mädchen und junge Frauen angemessen zu beraten und zu unterstützen, kommt einer Gratwanderung gleich. Sie sollten den Betroffenen Mut machen und ihnen potenzielle Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Gleichzeitig sollten Sie jedoch deren Ängste sehr ernst nehmen und dafür Sorge tragen, dass sich die Lage der Betroffenen durch Ihr Eingreifen nicht verschlechtert.

DAS GESPRÄCH MIT DEN ELTERN DER BETROFFENEN

- Viele der (potenziell) betroffenen Mädchen haben nur wenig Hoffnung, dass ihre Familien Verständnis für ihre Anschauungen und Lebenspläne entwickeln. Sie fürchten sich vor ihren Eltern und ihren nahen Anverwandten und scheuen die dramatischen Folgen, die die Verweigerung einer Zwangsheirat für sie haben könnte.
- Viele Mädchen lehnen es daher grundsätzlich ab, dass externe, nicht zu ihrem Familienverband zählende Personen (also etwa Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Polizei und des Jugendamtes sowie Lehrkräfte) in ihrem Interesse intervenieren. Sie befürchten, dass eine Intervention bewirkt, dass sie in der Folgezeit noch stärker von ihren Familien kontrolliert und tyrannisiert werden.

- Das Gespräch mit den Eltern darf nur in Absprache mit dem Mädchen gesucht werden. Zudem muss ausgeschlossen werden können, dass dieses Gespräch für das Mädchen nachteilige Konsequenzen hat.
- Sollte ein Elterngespräch zustande kommen, bedarf es in der Regel erheblicher Anstrengungen, bei den Eltern der jungen Frau Verständnis dafür zu wecken, dass ihre Tochter selbstbestimmt leben und sich ihren künftigen Gatten selbst auswählen möchte.
- Die entscheidende Hürde, die in diesen Gesprächen überwunden werden muss, ist die Angst der Eltern, dass die Familie durch das Verhalten der Tochter ihre Ehre verliert. Daher sollte den Eltern in dem Gespräch nahegebracht werden, dass ihr Verständnis von Ehre in dem Land, in dem sie unter Umständen schon seit Jahren beheimatet sind, auf Ablehnung stößt.
- In vielen Fällen wissen die Eltern der Betroffenen allerdings gar nicht, dass ihre Tochter sich vor einer Zwangsverheiratung fürchtet. Da die Eltern in der Regel selbst zwangsverheiratet wurden, erleben sie die Situation ihrer Tochter vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen. Und die können durchaus positiv gewesen sein. Eltern, die ihre eigene Zwangsverheiratung vollständig akzeptiert haben, werden gar nicht davon ausgehen, dass ihre Tochter eine Zwangsehe als eine massive Bedrohung und Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit empfinden könnte.

4.2. WAS BEI DER UNTERSTÜTZUNG AKUT GEFÄHRDETER UNBEDINGT ZU BEACHTEN IST

Mädchen und junge Frauen, die sich einer Zwangsverheiratung bzw. einer Zwangsehe zu entziehen suchen, verstoßen in so eklatanter Weise gegen den Sittenkodex patriarchalischer Gesellschaften, dass sie in akuter Lebensgefahr schweben. Sie laufen Gefahr, von ihren Vätern oder Brüdern getötet zu werden. Daher ist es absolut erforderlich, dass die Ängste der Betroffenen sehr ernst genommen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

- Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass eine Betroffene, die von einer Zwangsverheiratung bedroht ist, aus eigenem Antrieb eine Beratungsstelle aufsucht. Daher gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eventuelle Hemmschwellen abzubauen.
- Die Betroffene sollte zunächst davon überzeugt werden, dass es ratsam ist, wenn sie selbst bei einer entsprechenden Beratungsstelle bzw. beim zuständigen Jugendamt Rat einzuholen.
- Falls sich eine Betroffene dazu entschließen sollte, bei einer Beratungsstelle anzurufen, sollte man der Beratungsstelle diesen Anruf ankündigen. Bei Bedarf ist eine Dolmetscherin einzuschalten, die das Gespräch mit dem Mädchen in dessen Muttersprache führt.
- Es ist wichtig, dass das weitere Vorgehen für alle Beteiligten transparent ist und jeder einzelne Schritt genauestens abgesprochen wird. Versichern Sie daher der Betroffenen, dass nichts ohne vorherige Absprache entschieden und unternommen wird!
- Versuchen Sie auf keinen Fall, dem Mädchen Ihre eigenen Wertvorstellungen aufzudrängen!

- Bedenken Sie bei allen Maßnahmen, die Sie zur Unterstützung und zum Schutz der Betroffenen ergreifen, dass es für die meisten Menschen mit Migrationshintergrund ein unerträglicher Gedanke ist, ihre Familie zu verlieren.
- Es ist durchaus sinnvoll, schon vor dem Eintreten einer akuten Gefahrensituation mit dem Jugendamt abzuklären, welche Einrichtungen bei einer eventuellen Flucht der Betroffenen als Zufluchtsorte in Frage kämen. Außerdem sollte vorab sichergestellt werden, dass das Jugendamt auch dann die Kosten für die Unterbringung übernimmt, wenn die Betroffene in einer Einrichtung untergebracht wird, die in einem anderen Bundesland liegt.
- Wenn die Betroffene minderjährig ist, muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Nach § 42 des SGB VIII ist das Jugendamt dazu verpflichtet, die Betroffene in Obhut zu nehmen, sofern diese darum bittet oder das Wohl der Betroffenen dringend gefährdet ist. Im Falle einer Inobhutnahme müssen die Eltern benachrichtigt und – soweit dies möglich ist – in das weitere Verfahren einbezogen werden. Allerdings darf der Aufenthaltsort des Mädchens dabei nicht genannt werden. Eventuelle „Versprechungen“ der Eltern sollten kritisch hinterfragt werden. Häufig erklären sich Eltern, die ihrer Töchter zwangsverheiraten wollen, gegenüber Behörden gesprächs- und kompromissbereit. Sie realisieren dann jedoch ungeachtet dessen, was sie zugesagt haben, ihre ursprünglichen Pläne.
- Sollten die Eltern sich gegen die Inobhutnahme ihrer Tochter aussprechen, ist das Familiengericht einzuschalten.

Es empfiehlt sich in diesen Fällen, sich frühzeitig mit dem Familiengericht in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zur Lösung des Konfliktes ergreifen. So kann es bspw. (vorübergehend) das elterliche Sorgerecht einschränken, indem es das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt überträgt.

Sofern ein familienrechtliches Verfahren eingeleitet wird, obliegt es nach § 50 SGB und nach § 49 FGG dem Jugendamt, soziale und erzieherische Aspekte in das Verfahren einzubringen.

- Bei familiengerichtlichen Verfahren ist nach § 50 FGG eine Verfahrenspflegschaft einzurichten, d. h. ein Verfahrenspfleger vertritt die Interessen des Kindes oder des Jugendlichen. Es ist wichtig, dass der/die Verfahrenspfleger/in nicht nur über juristische Kenntnisse, sondern auch über Hintergrundwissen zum Thema Zwangsheirat verfügt.

FALLS DIE BETROFFENE EIN BEFRISTETES AUFENTHALTSRECHT BESITZT ODER IHR AUFENTHALTSSTATUS VON IHREM EHEMANN ODER IHRER FAMILIE ABHÄNGIG IST, MUSS FOLGENDES BEACHTET WERDEN:

- Die Betroffene muss vor ihrer Flucht einen Umverteilungsantrag stellen. Das heißt, die zuständige Ausländerbehörde muss die Aufenthaltsgenehmigung bzw. Duldung entsprechend abändern und den neuen Aufenthaltsort eintragen.
- Es muss rechtzeitig vor Ablauf der Duldung eine Verlängerung derselben beantragt werden.
- Falls die Betroffene einen Asylantrag gestellt hat, muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert werden. Ferner ist sicherzustellen, dass ihr amtliche Bescheide zugestellt werden können.

FALLS SICH DIE BETROFFENE EINER DROHENDEN ZWANGSVERHEIRATUNG DURCH FLUCHT ENTZIEHEN MÖCHTE, SOLLTE SIE UNBEDINGT GENÜGEND BARGELD UND DIE FOLGENDEN DOKUMENTE MITNEHMEN:

- Personalausweis, Reisepass sowie Dokumente der Ausländerbehörde
- Geburts- und Heiratsurkunde
- Zeugnisse und Arbeitsverträge
- Krankenkassenkarte und Sozialversicherungsausweis
- sämtliche Unterlagen und Dokumente, die die Kinder betreffen

NACH DER FLUCHT IST FOLGENDES ZU BEACHTEN:

- Die Betroffene muss sich zunächst an einen sicheren Ort begeben.
- Es sollte dann so schnell wie möglich geklärt werden, welche Einrichtung sie aufnehmen kann. Für Minderjährige ist das Jugendamt bzw. der Jugendnotdienst zuständig. Volljährige können in einer anonymisierten Einrichtung, z.B. in einem Frauenhaus, Zuflucht finden.
- Die Betroffene sollte an einem Ort untergebracht werden, an dem keine Verwandten, Bekannten oder Freunde der Familie wohnen.

- Im Falle einer Kontaktaufnahme zu Freunden oder Familienmitgliedern sollte die Betroffene nur ein Medium benutzen, das die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes nicht ermöglicht. Geeignet ist z. B. ein Mobiltelefon mit Prepaidkarte.
- Falls die Entflohene einen Vertrag für ein Mobiltelefon abschließen möchte, sollte sie diesen auf den Namen einer Vertrauensperson abschließen. Außerdem sollte sie von ihrem neuen Aufenthaltsort aus keine Buchungen tätigen, da ihre Familie anhand der Belege ihren neuen Aufenthaltsort ausfindig machen könnte.
- Falls die Entflohene Kündigungen, Abmeldungen u. Ä. tätigen muss, kann Sie dies von ihrer neuen Adresse aus erledigen. Allerdings sollte sie die entsprechenden Stellen darauf hinweisen, dass ihre Anschrift und der Poststempel gelöscht werden müssen. Mit entsprechenden Sperrvermerken sollte sie ihre Korrespondenz mit sämtlichen Institutionen versehen, die eine Ermittlung ihres aktuellen Aufenthaltsortes ermöglichen. Außerdem sollte die Betroffene grundsätzlich immer, wenn sie zu ihrer Bank, zu ihrer Versicherung, zu einer Behörde u. Ä. in Kontakt tritt, darauf hinweisen, dass ihre Daten gesperrt werden sollen. In großen Verwaltungseinheiten kommt es nämlich immer wieder vor, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Anonymisierung keine Kenntnis erhalten haben und daher auf Anfrage Daten preisgeben.

- Die Entflohene sollte eine Liste mit den Namen und Adressen der Personen, Behörden und Einrichtungen erstellen, denen die neue Adresse bekannt sein sollte.
- Falls sie sich bedroht fühlt, sollte sie evtl. in Betracht ziehen, einen Wohnsitz zu beziehen, der von der offiziell gemeldeten Adresse abweicht. Dieser Wohnsitz muss jedoch der Meldestelle bekannt gegeben werden. Dabei muss auch der aktuelle Aufenthaltsstatus geprüft werden!
- Sofern die Betroffene minderjährig ist, muss sie unter Umständen nach der Trennung von ihrer Familie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragen.
- Wenn sie verheiratet ist, muss sie unter Umständen nach der Trennung von ihrem Ehemann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragen. In diesem Falle muss sie die näheren Umstände der Zwangsverheiratung detailliert darstellen.
- Viele Mädchen und junge Frauen, die aus oben genannten Gründen ihrem Elternhaus entfliehen, leiden unter massiven Angstzuständen. Außerdem können viele von ihnen den starken Druck, unter dem sie zeitweise stehen, nicht bewältigen. Der innere Zwiespalt, den diese jungen Frauen ertragen müssen, ist so groß, dass einzelne von ihnen suizidgefährdet sind. Daher ist es unabdingbar, dass den Betroffenen eine psychologische Beratung und Begleitung gewährt wird.
Wenn es an professioneller Unterstützung mangelt und die Betroffenen sich unverstanden, allein und heimatlos fühlen, besteht die große Gefahr, dass sie in ihrer Not zu ihren Familien zurückkehren.

4.3. WAS IM VORFELD EINES "FAMILIENURLAUBS" IM HERKUNFTSLAND DER ELTERN ZU BEACHTEN IST

Sollte ein Mädchen bzw. eine junge Frau die Befürchtung haben, während eines "Familienurlaubs" im Herkunftsland der Eltern zwangsverheiratet zu werden, sollte es bzw. sie folgende Vorsichtsmaßnahmen treffen:

- Die Betroffene sollte ein Mobiltelefon auf den Namen einer Person anmelden, die ihr volles Vertrauen besitzt. Das Mobiltelefon sollte so eingestellt werden, dass die eigene Rufnummer nicht übertragen wird.
- Vor ihrer Abreise sollte eine Vertrauensperson darüber verständigt werden, wo sie in der nächsten Zeit zu erreichen ist.
- Die Betroffene sollte aufschreiben, welche konkreten Maßnahmen zu treffen sind, falls sie nicht aus ihrem „Urlaub“ zurückkehren sollte.
- Sie sollte eine Kopie ihres Passes sowie Bargeld mitnehmen. Beides sollte vor den Augen ihrer Familie verborgen werden.
- Hinweis: Deutsche Auslandsvertretungen können im Ausland grundsätzlich nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit tätig werden. Sofern die Betroffene eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt, sind die Behörden des jeweiligen Landes zuständig, in dem sie sich aktuell aufhält. Die für unterschiedliche Länder relevanten Informationen der deutschen Auslandsvertretungen finden Sie im Internet unter der Web-Adresse www.diplo.de.



Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei

5

Wenn eine von Zwangsverheiratung bedrohte Person Kontakt zur Polizei aufnimmt, muss die Gefährdung ernst genommen und sofort Hilfe angeboten werden. Es muss geklärt werden, ob sich die bzw. der zuständige Ausländerbeauftragte der Hessischen Polizei (s. hierzu 7.2) des Problems annimmt.

- Zeigen Sie der Betroffenen auf, wie sie sich vor ihrer Familie schützen und der Bedrohung entziehen kann.
- Die Betroffene muss von ihrer Familien getrennt vernommen werden. Soweit dies möglich ist, sollte die Vernehmung von einer Beamtin durchgeführt werden. Erforderlichenfalls sollte eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.
- Wenn sich Familienangehörige einer in Obhut genommenen jungen Frau nach deren Aufenthaltsort erkundigen, darf dieser auf gar keinen Fall preisgegeben werden.

- Nach § 60 Abs. 7 AufenthaltG dürfen Mädchen und junge Frauen, denen eine Zwangsverheiratung droht, nicht abgeschoben werden.
- Weisen Sie die Betroffene darauf hin, dass sie sämtliche Daten, die auf ihren Aufenthaltsort schließen lassen, anonymisieren lassen sollte.
- In sehr schwerwiegenden Fällen, z. B. bei einem vorangegangenen Mordversuch, sollte die Betroffene in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden.
- Wenn eine junge Frau befürchtet, zum Eingehen einer Urlaubsehe gezwungen zu werden, und die Ausreise aus Deutschland nicht mehr zu verhindern ist, müssen im Vorfeld der Ausreise Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Vor allem sollte das Jugendamt informiert und eine Vertrauensperson eingeschaltet werden (siehe Kapitel 4).
- Außerdem sollte die betroffene Person schriftlich erklären, dass sie nach Deutschland zurückkehren will. Diese formlose Erklärung muss unterzeichnet werden.
- Wenn eine deutsche Staatsbürgerin im Ausland zwangsverheiratet werden soll, ist möglichst schnell die deutsche Botschaft einzuschalten.
- Wenn die Betroffene nach Deutschland zurückkehrt, sollte ihr direkt ein Platz in einer entsprechenden Schutzeinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Anlauf- und Beratungsstellen

6

6.1. NOTRUF- UND KUMMERNUMMERN

POLIZEINOTRUF 110

Opfer häuslicher Gewalt können sich grundsätzlich immer an die Polizei wenden. Dort kann man auch die Telefonnummer des örtlichen Frauenhauses erfragen.

KUMMER-NUMMERN

Kummer-Nummer für Kinder: 0800/111 03 33

Kummer-Nummer für Eltern: 0800/111 05 50

www.nummergegenkummer.de

Diese Nummern können bundesweit kostenfrei über das Festnetz oder von einem Handy aus angewählt werden.

MÄDCHENNOTDIENST

Der Mädchennotdienst hilft Mädchen, die sich in Not- und Krisensituationen befinden. Unter der Telefonnummer des Mädchennotdienstes (Telefon 030/5505 1900) kann man sich rund um die Uhr telefonisch beraten lassen.

www.maedchennotdienst.de

6.2. BERATUNGSSTELLEN IN HESSEN

Nicht alle Beratungsstellen, die im Folgenden genannt werden, sind ausschließlich auf die Themen „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Zwangsheirat“ spezialisiert. Dennoch eignen sie sich als erste Anlaufstellen.

DIE BERATUNGSSTELLEN DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE (AWO, CARITAS, DIAKONIE)

Adresse

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/3001434

www.paritaet.org

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote

Die Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege bieten Migrantinnen und Migranten Sozial- und Familienberatungen an.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Do.: 09.00 – 16.00 Uhr

Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr

PRO FAMILIA

Adresse

Stresemannallee 3
60596 Frankfurt/Main
Telefon: 069/639002
www.profamilia.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote

Pro Familia unterhält bundesweit zahlreiche Beratungsstellen, die Jugendliche und Erwachsene rund um die Themen „Partnerschaft“, „Sexualität“ und „Schwangerschaft“ beraten. Frauen, die von einer Zwangsverheiratung bedroht sind oder aus einer Zwangsehe ausbrechen wollen, können eine Pro Familia-Beratungsstelle aufsuchen, um sich weitervermitteln zu lassen.

Telefonische Sprechzeiten

Sind bei der jeweils nächsten Beratungsstelle zu erfragen.

IAF - VERBAND BINATIONALER FAMILIEN UND PARTNERSCHAFTEN

Adresse

Ludolfusstr. 2 – 4
60487 Frankfurt/Main
Telefon: 069/7137560
www.verband-binationaler.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote

Der „Verband Binationaler Familien und Partnerschaften“ bietet Frauen und Männern, die in einer binationalen Beziehung leben, Ehe-, Familien- und Lebensberatung an. Außerdem setzt sich der Verband dafür ein, dass Menschen – ungeachtet ihrer Hautfarbe und ihrer Herkunft – sozial und rechtlich gleichgestellt werden.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.: 09.00 – 12.00 Uhr
Do.: 14.00 – 17.00 Uhr

6.3. BERATUNGSSTELLEN IN AUSGEWÄHLTEN HESSISCHEN STÄDTEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Folgenden genannten Einrichtungen sind mit der Problematik der Zwangsverheiratung in besonderem Maße vertraut.

FRANKFURT

FRAUENNOTRUF FRANKFURT

Adresse

Kasseler Straße 1A
60486 Frankfurt/Main
Telefon: 069/709494
info@frauennotrufe-frankfurt.de
www.frauennotrufe-frankfurt.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Der Frauennotruf unterstützt Frauen, die sich in Krisen- und Notsituationen befinden. Er ist vor allem spezialisiert auf die Beratung und Unterstützung von Mädchen und Frauen, die sexueller Gewalt sowie Verfolgungen und Nachstellungen ausgesetzt sind oder von ihren Ex-Partnern terrorisiert werden.

Der Frauennotruf bietet telefonische und persönliche Beratung sowie psychosoziale Beratung und Unterstützung an. Er informiert über Bildungs- und Hilfsangebote anderer Einrichtungen, stellt Kontakte zu Ärzten, Psychologen, Rechtsanwälten und Selbsthilfegruppen her und begleitet Mädchen und Frauen bei Arztbesuchen. Er vermittelt akut bedrohte Frauen an Zufluchtsstätten in Hessen und im gesamten Bundesgebiet. Die vielfältigen Angebote des Frauennotrufs können auch von Angehörigen, Freundinnen bzw. Freunden und Vertrauenspersonen der Betroffenen sowie von Fachkräften in Anspruch genommen werden.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Fr.: 09.00 – 13.00 Uhr
Mo.: 15.00 – 17.00 Uhr
Mi.: 18.00 – 20.00 Uhr

FEMINISTISCHE MÄDCHENARBEIT E.V. FRANKFURT

Adresse

Eschersheimer Landstr. 534
60433 Frankfurt/Main
Beratung: Telefon 069/531079
maedchenberatung@fem-ffm.de
Zuflucht: Telefon 069/519171
maedchenzuflucht@fem-ffm.de
www.fem-ffm.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Der „Feministische Mädchenarbeit e.V. Frankfurt“ stellt Angebote bereit für Mädchen und junge Frauen im Alter von 12 bis 25 Jahren, die Opfer psychischer, physischer oder sexueller Übergriffe waren bzw. sind. Auch die Angehörigen, Freundinnen und Freunde, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher dieser Mädchen und Frauen können sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins beraten lassen.

Ferner berät und unterstützt der Verein Frauen, die zwangsverheiratet wurden bzw. werden sollen und/oder denen Verschleppung in das Herkunftsland ihrer Eltern droht.

Des Weiteren können sich Frauen und Mädchen, die kulturell bedingte Konflikte, Probleme im Elternhaus oder schulische Probleme zu bewältigen haben, an den Verein wenden.

Der Verein bietet den oben genannten Zielgruppen eine vertrauliche Beratung und unterhält zudem eine Übergangsunterkunft für Mädchen und junge Frauen, die zwischen 12 und 17 Jahre alt sind. In dieser Einrichtung können Mädchen und Frauen, die sich in akuten Not- und Krisensituationen befinden, rund um die Uhr Zuflucht finden.

Telefonische Sprechzeiten

Di. – Fr.: 11.00 – 17.00 Uhr

BERATUNGSSTELLE „FRAUENRECHT IST MENSCHENRECHT“ (FIM)

Adresse

Varrentrappstr. 55
60486 Frankfurt/Main
Telefon: 069/9709797-0
FIMinfo@web.de
www.fim-frauenrecht.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Beratungsstelle FIM stellt hauptsächlich Angebote für Migrantinnen und deren Familien bereit. Sie berät und unterstützt vor allem Frauen, die sich in akuten Krisen- und Notsituationen befinden, Opfer sexuell motivierter Gewalt sind und/oder zur Prostitution gezwungen werden.

FIM bietet persönliche und telefonische Beratungen an, berät und interveniert bei akuten psychosozialen Konflikten, informiert über Bildungs- und Hilfsangebote anderer Einrichtungen, stellt Kontakte zu Ärzten, Psychologen und Rechtsanwälten her, begleitet Frauen, die ärztliche, psychologische oder juristische Hilfe in Anspruch nehmen müssen, und vermittelt akut bedrohte Frauen an Zufluchtsstätten in Hessen und im gesamten Bundesgebiet weiter.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Do.: 09.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 09.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung (Anrufbeantworter)

BERATUNGSSTELLE „FRAUEN HELFEN FRAUEN“

Adresse

Bergerstraße 31-33
60316 Frankfurt/Main
Telefon: 069/48986551

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Beratungsstelle bietet Frauen, die von körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt, von Stalking oder von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, eine anonyme Beratung an.

Sie informiert die Betroffenen darüber, wie sie sich vor diesen Übergriffen schützen und welche polizeilichen und rechtlichen Maßnahmen sie für die Lösung ihrer Probleme nutzen können. Außerdem bietet die Beratungsstelle Beratungen für Frauen an, die sich von ihren Ehemännern bzw. Lebensgefährten scheiden lassen bzw. trennen wollen.

Telefonische Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung

**EVANGELISCHES ZENTRUM FÜR BERATUNG UND THERAPIE /
HAUS AM WEISSEN STEIN**

(Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Opfer von organisierter Gewalt)

Adresse

Eschersheimer Landstraße 567
60431 Frankfurt/Main
Telefon: 069/530220
www.frankfurt-evangelisch.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Das „Haus am Weißen Stein“ ist ein Zentrum für Beratung und Therapie. Die Angebote dieser Einrichtung stehen allen Menschen zur Verfügung – unabhängig davon, wie alt sie sind, woher sie stammen und welchen Aufenthaltsstatus sie aktuell haben.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Fr.: 09.00 – 16.00 Uhr

**INTERKULTURELLES BERATUNGS- UND BILDUNGSZENTRUM FÜR FRAUEN
(INFRAU E. V.)**

Adresse

Höhenstraße 44
60385 Frankfurt/Main
Telefon: 069/451155
info@infrau.de
www.infrau.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Angebote des infrau e. V. richten sich vor allem an Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund.

Der Verein bietet Mädchen und Frauen, die sich in akuten Krisen- und Notsituationen befinden, Beratung und psychologische Betreuung an und unterhält einen Mädchentreff.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Fr.: 10.00 – 13.00 Uhr
und 14.00 – 17.00 Uhr

INTERNATIONALES FAMILIENZENTRUM

Adresse

Falkstraße 54 a und 56
60487 Frankfurt/Main
Telefon: 069/7137470
erziehungsberatung@ifz-ev.de
www.ifzweb.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Das Internationale Familienzentrum gewährt Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien Unterstützung und trägt dabei den speziellen sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Ratsuchenden Rechnung. Außerdem bietet das Familienzentrum eine Notfallsprechstunde an.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr
Do.: 17.00 – 19.00 Uhr offene Sprechstunde

DIAKONISCHES WERK - BERATUNGSSTELLE FÜR FRAUEN

Adresse

Alfred-Brehm-Platz 17
60316 Frankfurt
Telefon: 069/94350230
www.diakonischeswerk-frankfurt.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes beraten Frauen, die sich in schwierigen sozialen Situationen befinden. Ferner führen sie Schwangerschaftskonfliktberatungen (§§ 218, 219 StGB) durch.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. u. Do.: 09.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 15.00 Uhr
Di.: 09.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

TRAUMA- UND OPFERZENTRUM

Adresse

Zeil 81 (Eingang Holzgraben)
60313 Frankfurt/Main
Telefon: 069/21655-828 oder -829
info@trauma-undopferzentrum.de
www.trauma-undopferzentrum.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Das Trauma- und Opferzentrum ist eine Beratungsstelle für Menschen mit psychosozialen Problemen, die u. a. aus Belästigungen, Bedrohungen, sexuellem Missbrauch oder einer Vergewaltigung resultieren.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Do.: 9.30 – 17.00 Uhr
Fr.: 9.30 – 14.30 Uhr

WEISSER RING

Adresse

Heddernheimer Landstr.56
60439 Frankfurt/Main
Telefon: 069/233581
lbhessen@weisser-ring.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Der Weiße Ring ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Opfern krimineller Handlungen und zur Verhütung von Straftaten. Er berät und unterstützt Menschen, die von Straftaten bedroht oder betroffen sind.

Die Einrichtung unterhält Büros in den einzelnen Ländern sowie regionale Außenstellen. Die jeweils zuständige Außenstelle kann über die Info-Nummer 01803/343434 oder das Internet (www.weisser-ring.de) in Erfahrung gebracht werden.

Der Weiße Ring bietet Hilfe Suchenden menschlichen Beistand und Unterstützung beim Umgang mit Behörden. Außerdem vermittelt die Einrichtung Betroffene an Organisationen, die spezielle Hilfsangebote bereitstellen. Darüber hinaus gewährt sie materielle Unterstützung, sofern die finanzielle Notlage der Betroffenen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Straftat steht, die gegen diese Person verübt wurde.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Do.: 9.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 9.00 – 13.00 Uhr

FULDA

BERATUNGSSTELLE DES SOZIALDIENSTES KATHOLISCHER FRAUEN

Adresse

Rittergasse 4
36037 Fulda
Telefon: 0661/8394-0
www.skf-fulda.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Beratungsstelle berät und hilft Mädchen und Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden bzw. werden.

Außerdem führt sie Sozialberatungen und Beratungen für Jugendliche durch und interveniert in akuten Krisensituationen.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Do.: 8.30 – 12.00 Uhr
Mi.: 8.00 – 17.00 Uhr

GIESSEN

AKTION JUNGE MENSCHEN IN NOT E.V.

Adresse

Schanzenstraße 18
35390 Gießen
Telefon: 0641/71020 oder 71029
www.junge-menschen-in-not.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Diese Einrichtung bietet persönliche und telefonische Beratungen für Kinder und Jugendliche an und interveniert bei akuten Krisensituationen.

DIAKONISCHES WERK GIESSEN (MIGRATIONSERSTBERATUNG)

Adresse

Gartenstraße 11
35390 Gießen
Telefon: 0641/93228-0 oder -14
www.diakonie-giessen.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Diese Einrichtung bietet Migrantinnen und Migranten persönliche und telefonische Beratungen an und interveniert bei akuten Krisensituationen.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.: 14.00 – 16.30 Uhr
Mi. u. Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

**BERATUNGSSTELLE DES SOZIALDIENSTES KATHOLISCHE FRAUEN
GIESSEN E.V.**

Adresse

Wartweg 15-27
35390 Gießen
Telefon: 0641/20010
www.skf-giessen.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Hauptzielgruppe dieser Beratungsstelle sind volljährige Frauen, die von seelischer und körperlicher Gewaltausübung bedroht oder betroffen sind.
Die Einrichtung stellt auch Unterkünfte zur Verfügung.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.-Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di. u. Do.: 14.00 – 16.00 Uhr

TÜRKISCH-DEUTSCHE GESUNDHEITSSTIFTUNG GIESSEN E.V.

Adresse

Friedrichstraße 13
35392 Gießen
Telefon: 01805/227706
www.tdg-stiftung.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Diese Einrichtung berät und unterstützt Mädchen und junge Frauen, die Opfer sexueller und häuslicher Gewalt werden, und begleitet sie bei Bedarf zu weiteren Beratungs- und Hilfseinrichtungen.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.: 10.00 – 14.00 Uhr
Mi.: 13.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 09.00 – 13.00 Uhr
So.: 13.00 – 17.00 Uhr

HANAU

HANAUER HILFE E. V.

Adresse

Salzstraße 11
63450 Hanau
Telefon: 06181/24871
www.hanauer-hilfe.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die „Hanauer Hilfe“ berät Opfer von Sexual- und anderen Gewaltstraftaten (z. B. Opfer häuslicher Gewalt) sowie Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet wurden oder werden sollen.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.-Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Mo.: 15.00 – 17.00 Uhr
Do.: 17.00 – 18.30 Uhr

KASSEL

MÄDCHENHAUS KASSEL

Adresse

Annastr. 9
34119 Kassel
Telefon: 0561/71785
maedchenhauskassel@web.de
www.maedchenhauskassel.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Das „Mädchenhaus Kassel“ ist eine Anlaufstelle für Mädchen, die sich (z. B. aufgrund von Mobbing oder sexueller Gewalt) in Notsituationen befinden.

Die Hauptzielgruppe dieser Einrichtung sind Mädchen mit Migrationshintergrund, die z. B. aufenthaltsrechtliche Fragen haben oder mehr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit entwickeln und sich entsprechend beraten lassen möchten.

Das Mädchenhaus bietet telefonische und persönliche Beratung (u. a. auch speziell zu den Themen „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Zwangsheirat“) an und vermittelt von Zwangsverheiratung bedrohte Mädchen und Frauen an geeignete Zufluchtsstätten.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.: 17.00 – 19.00 Uhr
Do.: 11.00 – 12.00 Uhr

BERATUNGSSTELLE FÜR TÜRKISCHE MÄDCHEN, FRAUEN UND FAMILIEN

Träger dieser Einrichtung ist die „Gemeinnützige GmbH Arbeitskreis Gemeindenaher Gesundheitsversorgung (AKGG)“.

Adresse

Weißenburgstr. 7
34117 Kassel
Telefon: 0561/103671
tuerk-kadinlar@akgg.de
www.akgg-beratungszentrum.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

In dieser Einrichtung können sich türkische Mädchen, die schulische und/oder psychische Probleme haben, in ihrem Elternhaus mit Generationskonflikten konfrontiert werden oder Opfer von Gewalt werden, beraten lassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Beratungsstelle für türkische Mädchen, Frauen und Familien“ führen sowohl Einzel- als auch Gruppen- und Familiengespräche durch.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.: 09.00 – 11.00 Uhr
Do.: 11.00 – 13.00 Uhr

ZENTRUM FÜR PSYCHOTRAUMATOLOGIE E.V.

Adresse

Ludwig Mond Str. 45 a
34121 Kassel
Telefon: 0561/9219506
traumazentrum@web.de
www.traumazentrum-kassel.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Das Zentrum für Psychotraumatologie bietet bei akuten oder länger zurückliegenden Traumatisierungen Betroffenen sowohl persönliche als auch telefonische Beratungsgespräche an.

Telefonische Sprechzeiten:

Mo.: 10.00 - 12.00 Uhr
Mi.: 16.00 - 18.00 Uhr
Do.: 18.00 - 19.30 Uhr

WETZLAR

MIGRATIONSBERATUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT DES LAHN-DILL-KREISES E.V.

Adresse

Brettschneiderstraße 4
35576 Wetzlar
Telefon: 06441/8708877
www.awo-lahn-dill.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Wetzlarer Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt bietet Menschen, die fürchten müssen, Opfer eines Ehrverbrechens zu werden, Beratung und Hilfe an.

Telefonische Sprechzeiten

Mo.: 12.00 - 16.00 Uhr
Do.: 08.00 - 12.00 Uhr

INTERNATIONALER BUND - MÄDCHENBERATUNG

Adresse

Bergstraße 31a
35578 Wetzlar
Telefon: 06441/946363
www.internationaler-bund.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Mädchenberatungsstelle des IB bietet Mädchen und jungen Frauen ein vielfältiges Beratungsangebot, das an den spezifischen Gegebenheiten des Wetzlarer Raumes ausgerichtet ist.

Die Mitarbeiterinnen beraten junge Frauen in allgemeinen Fragen der individuellen Lebensgestaltung und der Berufswahl; sie intervenieren, wenn Frauen Opfer sexueller Gewalt werden, und bieten den Opfern die Möglichkeit, ihre Probleme im Rahmen einer Selbsthilfegruppe zu bearbeiten bzw. zu lösen.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

WIESBADEN

ZORA

Adresse

Adolfstraße 5
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/9101413
info@zoratreff.de
www.zoratreff.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Die Angebote dieser Einrichtung richten sich vornehmlich an Mädchen und Frauen, die zwischen 12 und 29 Jahre alt sind.

„Zora“ berät und begleitet Mädchen und Frauen, gegen die seelische und sexuelle Gewaltakte verübt werden und die sich in akuten Krisen- und Konfliktsituationen befinden.

Mädchen und Frauen, denen vor Ort nicht geholfen werden kann, werden an passende Einrichtungen weitervermittelt.

Zora unterhält zudem einen offenen Treff, in dem sich Mädchen und junge Frauen ungestört aufhalten und miteinander austauschen können.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr

6.4. SCHUTZEINRICHTUNGEN

Diese Auflistung enthält Zufluchtsstätten, die mit der Problematik der Zwangsverheiratung besonders vertraut sind und die Anonymität der Betroffenen wahren.

ROSA

Adresse

Telefon: 0711/539825

ROSAWohnprojekt@eva-stuttgart.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

In dem sozialpädagogisch betreuten Wohnprojekt „Rosa“ können Migrantinnen aus dem gesamten Bundesgebiet, die zwischen 16 und 21 Jahre alt sind, für maximal elf Monate Zuflucht finden. Das Angebot richtet sich primär an Mädchen und Frauen, die sich einer Zwangsehe oder einer Zwangsverheiratung entziehen wollen und/oder von Mitgliedern ihrer Familie bedroht werden.

Die Einrichtung verfügt über acht Wohnplätze. Die Wohngemeinschaftsmitglieder können so lange in der Einrichtung leben, bis sie Selbstständigkeit erlangt haben, und solange gewährleistet ist, dass das Jugendamt die Kosten für die Unterbringung übernimmt. Voraussetzung für die Aufnahme der Mädchen ist die vorherige Zusage der Kostenübernahme durch das zuständige Jugendamt.

Telefonische Sprechzeiten

In der Regel täglich von 10.00 – 18.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet.

PAPATYA

Adresse

c/o Jugendnotdienst

Mindener Straße 14

10589 Berlin

Telefon: 030/610062

beratung@papatya.org

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Diese Einrichtung stellt vor allem Angebote für Mädchen und junge Frauen bereit, die über einen Migrationshintergrund verfügen und zwischen 13 und 21 Jahre alt sind.

Papatya unterhält eine Kriseneinrichtung, in der junge Frauen, die von einer Zwangsverheiratung und/oder von familiärer Gewalt bedroht sind, anonym wohnen können.

Die Adresse dieser Einrichtung wird streng geheim gehalten. Ein interkulturelles Team betreut die Bewohnerinnen rund um die Uhr. Dieses Team bietet auch Online-Beratungen an. In die Einrichtung werden vor allem Betroffene aus Berlin aufgenommen. In dringenden Notfällen können jedoch auch Mädchen und Frauen aus anderen Bundesländern bei Papatya Schutz finden.

Telefonische Sprechzeiten

Kontakt zu der Einrichtung kann nur über die Nummer des Jugendnotdienstes aufgenommen werden. Dieser ist täglich von 9.00 Uhr – 22.00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer zu erreichen.

FRAUENHAUS „DIE KANNE“

Adresse

Postfach 700306
60553 Frankfurt/Main
Telefon: 069/6312614

www.frauenhaus-frankfurt.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

An diese Beratungsstelle können sich Mädchen und junge Frauen wenden, die aktuell eine Lebenskrise bewältigen müssen. Der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit liegt auf der Beratung von Frauen, die (potenzielle) Opfer von Gewalttaten sind und sich daher bedroht fühlen.

HAUS FÜR FRAUEN UND KINDER I

Adresse

Postfach 610308
60344 Frankfurt/Main
Telefon: 069/412679
www.frauenhaus-frankfurt.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

In dieser Einrichtung können misshandelte Frauen und deren Kinder befristet wohnen. Ferner bietet das „Haus für Frauen und Kinder I“ Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei der Lösung finanzieller Probleme, bei Scheidungs- und Sorgerechtsfragen und bei psychosozialen Problemen.

Außerdem können sich in dieser Einrichtung Frauen beraten lassen, die gegen die Person, von der sie misshandelt wurden, Anzeige erstatten möchten.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Fr.: 09.00 – 21.00 Uhr

MÄDCHENZUFLUCHT WIESBADEN

Adresse

Postfach 5752
65047 Wiesbaden
Telefon: 0611/808088
www.maedchenzuflucht.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Diese Einrichtung bietet Mädchen, die 12 bis 17 Jahre alt sind und schwerwiegende Probleme haben, eine Zuflucht. Sie nimmt u. a. junge Frauen auf, denen eine Zwangsverheiratung droht und gegen die im Namen der Ehre Gewalt ausgeübt wird. Die Frauen müssen sich dazu verpflichten, die Anonymität der Adresse zu wahren. Außerdem werden nur Frauen und Mädchen aufgenommen, die freiwillig in die Einrichtung kommen.

Die Dauer des Aufenthaltes beträgt in der Regel drei bis vier Monate.

Telefonische Sprechzeiten

Die Mädchenzuflucht ist rund um die Uhr erreichbar.

FRAUENHAUS ERBACH

Adresse

Postfach 1201
64702 Erbach
Telefon: 06062/5646
frauenhaus-erbach@web.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Dieses Frauenhaus bietet Frauen in Krisensituationen sowohl persönliche als auch telefonische Beratungsgespräche an. Außerdem können bedrohte Frauen in dieser Einrichtung Zuflucht finden.

MÄDCHENHAUS MAINZ

Adresse

Raimundstraße 2
55118 Mainz
Telefon: 06131/230181
www.maedchenhaus-mainz.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungs- und Hilfsangebote

Im MädchenHaus Mainz können Mädchen und junge Frauen zwischen 13 und 21 Jahren, die Opfer von Gewalt wurden, sich bedroht fühlen und/oder ihrem Elternhaus entflohen sind, Zuflucht finden.

Telefonische Sprechzeiten

Mo. – Do.: 10.00 – 18.00 Uhr
Das MädchenHaus ist rund um die Uhr erreichbar.

Weiterführende Adressen und Informationen

7

7.1. DIE JUGENDÄMTER IN HESSEN

Die Adressen der Jugendämter in Hessen finden Sie unter www.jbw.junetz.de

7.2. DIE AUSLÄNDERBEAUFTRAGTEN DER HESSISCHEN POLIZEI

Die Ausländerbeauftragten der Hessischen Polizei sind Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die im Rahmen der täglichen Polizeiarbeit zwischen der Polizei und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern auftreten. Den Ausländerbeauftragten kommt vor allem die Aufgabe zu, einen regelmäßigen und intensiven Kontakt zu Migrantinnen und Migranten zu pflegen, die in sozialen Brennpunkten leben. Sie nehmen an Veranstaltungen teil, die von den Ausländerbeiräten initiiert werden. Ferner pflegen sie Kontakt zu staatlichen und sozialen Stellen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie sie selbst (s. hierzu auch www.polizei.hessen.de).

POLIZEIPRÄSIDIUM SÜDHESSEN

Hasan Tatligün, PD Darmstadt-Dieburg, Tel.: 06151/9692430, FAX: 06151/9692405, Klapbacher Str. 145, 64285 Darmstadt, E-Mail: hasan.tatliguen@polizei.hessen.de

Mimoun Mokhtari, PD Groß-Gerau, Tel.: 06142/696138, FAX: 06142/696133, Eisenstraße 60, 65428 Rüsselsheim, E-Mail: mimoun.mokhtari@polizei.hessen.de

Fahri Erfiliz, PD Bergstraße und PD Odenwald, Tel.: 06252/706236, FAX: 06252/706235, Weiherhausstraße 21, 64646 Heppenheim, E-Mail: fahri.erfiliz@polizei.hessen.de

POLIZEIPRÄSIDIUM SÜDOSTHESSEN

Mostafa Harchaouen, PP Südothessen, Tel.: 069/809812142, FAX: 069/80981207, Geleitstraße 124, 63067 Offenbach, E-Mail: mostafa.harchaouen@polizei.hessen.de

Hüsamettin Eryilmaz, PP Südothessen, Tel.: 069/8098124, FAX: 069/80981207, Geleitstraße 124, 63067 Offenbach, E-Mail: huesamettin.eryilmaz@polizei.hessen.de

Semra Altun, PD Hanau, Tel.: 06181/100236, FAX: 06181/100239, Freiheitsplatz 4, 63450 Hanau, E-Mail: semra.altun@polizei.hessen.de

POLIZEIPRÄSIDIUM WESTHESSEN

Abdellah Amrouch, PP Westhessen, Tel.: 0611/3451056, FAX: 0611/3451050, Konrad-Adenauer-Ring 51, 65187 Wiesbaden, E-Mail: abdellah.amrouch@polizei.hessen.de

POLIZEIPRÄSIDIUM NORDHESSEN

Raif-Ercan Tunalioglu,, PP Nordhessen, Tel.: 0561/9101044, Mobil: 0173/6597801, Grüner Weg 33, 34117 Kassel, E-Mail: raif-ercan.tunalioglu@polizei.hessen.de

POLIZEIPRÄSIDIUM MITTELHESSEN

Dorothee Horn-Sagbili, PD Wetterau, Tel.: 06031/601158, FAX: 06031/601151, Grüner Weg 3, 61169 Friedberg, E-Mail: POEA.Friedberg@surf25.de

Musa Lami, PP Mittelhessen, Tel.: 0641/70062046, FAX: 0641/70062048, Ferniestraße 8, 35394 Gießen, E-Mail: pressestelle@pp-mh-giessen.de

POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT/MAIN

Nesrin Tavasolli, PP Frankfurt/Main, Tel.: 069/75582324, FAX: 069/75582009, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt, E-Mail: nesrin.tavasolli@polizei.hessen.de

Nassif Khalil, PP Frankfurt/Main, Tel.: 069/75582320, FAX: 069/75582009, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt, E-Mail: nassif.khalil@polizei.hessen.de

POLIZEIPRÄSIDIUM OSTHESSEN

Hayri Senol, PP Osthessen, Tel.: 0661/1051016, Fax: 0661/1051029, Severingstraße 1-7, 36041 Fulda, E-Mail: hayri.senol@polizei.hessen.de

7.3 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

ONLINE-BERATUNGSSTELLEN

Die bisherigen Erfahrungen der unten genannten Online-Beratungsstellen sind ermutigend. Online-Beratungsstellen bieten den Vorteil, dass sie es den Betroffenen ermöglichen, sich beraten zu lassen, ohne ihre volle Identität preisgeben zu müssen. Außerdem ist die Nutzung einer solchen Beratungsstelle mit einer äußerst geringen Schwellenangst verbunden.

Online-Beratungen können mittlerweile auch von einem Mobiltelefon aus in Anspruch genommen werden. Schülerinnen und Schüler haben zudem die Möglichkeit, sich von ihren Schulen aus ins Internet einzuloggen. Diese Beratungsstellen können an sieben Tagen pro Woche rund um die Uhr in Anspruch genommen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist davon auszugehen, dass vor allem Mädchen und junge Frauen diese Form der Beratung künftig immer stärker nutzen werden.

Über die Internet-Adresse www.sibel-papatya.org können sich Mädchen und junge Frauen, denen eine Zwangsheirat droht, per Internet von Mitarbeiterinnen der Kriseneinrichtung Papatya beraten lassen. Die Mitarbeiterinnen von Papatya bearbeiten auch „SOS-Mails“, die an die Mail-Adresse SOSmail@papatya.org gesendet werden.

Diese Beratungsstelle wurde im Rahmen eines Projektes eingerichtet, das bis zum Jahr 2010 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird.

Unter den folgenden Web-Adressen finden Sie weitere Online-Beratungsstellen, die Hilfe Suchende aus dem gesamten Bundesgebiet beraten und gegebenenfalls an regionale Beratungsstellen weitervermitteln:

www.zwangsheirat.de (Die Internetseite dieser Online-Beratungsstelle bietet vielfältige Informationen, auch in türkischer und albanischer Sprache, sowie ein Diskussionsforum.)

www.zwangsheirat-nrw.de (Mädchenhaus Bielefeld)

www.onlineberatung.imma.de (Initiative Münchner Mädchenarbeit e.V.)

www.hilfe-fuer-maedchen.de (Mädchenhaus Bremen)

WEITERE MIT DEM THEMA BEFASSTE INSTITUTIONEN (AUSWAHL)

Unter der Internetadresse der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB) www.dajeb.de findet sich ein „Beratungsführer online“, in dem regionale Beratungsstellen unterschiedlicher Einrichtungen (z. B. regionaler Frauenhäuser, des Kinderschutzbundes, von Einrichtungen der Diakonie und der Caritas sowie von Erziehungs- und Pro-Familia- Beratungsstellen etc.) aufgeführt sind.

Ausführliche und vielfältige Informationen und Angebote zu allen Fragen der Lebensgestaltung von Mädchen und jungen Frauen bietet die Website www.maedchen-in-hessen.de.

Frauen, die sich in akuten Notsituationen befinden, können unter www.frauennotruf.de und www.big-interventionszentrale.de/adressen Beratung einholen.

Beratungsstellen, deren Angebot auf die Beratung und Unterstützung von Mädchen und Jungen ausgerichtet ist, die sexuell missbraucht wurden bzw. werden, finden sich unter der Web-Adresse www.wildwasser.de.

Adressen von Beratungsstellen, die ihre Angebote primär auf Frauen ausrichten, die in ihren Beziehungen Opfer von Gewalt werden, sind unter www.frauenberatungsstellen.de zu finden. Die Frauenberatungsstellen bieten Frauen, die sich in krisenhaften Lebenssituationen befinden, psychosoziale Betreuung an und setzen sich für die Förderung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung von Frauen ein.

Eine Übersicht über die psychologischen Beratungsstellen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bietet die Website www.psychologischeberatungsstelle.de.

Die Website www.diakonie-hessen-nassau.de bietet eine Übersicht über die Beratungsstellen der Evangelischen Kirche.

Unter www.solwodi.de können Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen mit Migrationshintergrund abgerufen werden.

Der Internet-Auftritt des Sozialnetzes - www.sozialnetz.de - bietet ausführliche Informationen zu den Themen Arbeit, Gesellschaft und Soziales sowie Adressen regionaler Beratungsstellen. Die Hessische Landesregierung hat im Februar 2006 eine Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt eingerichtet. Diese Koordinierungsstelle unterstützt regionale Initiativen und sichert mithilfe von Fortbildungen und gezielten Informationen die fachliche Qualität der Hilfsmaßnahmen und der Eingriffe, mit denen Betroffene unterstützt und geschützt werden. Zu den Hauptaufgaben der Landeskoordinierungsstelle gehört die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, das Organisieren von Fortbildungen für Berufsgruppen, die mit dem Phänomen „Häusliche Gewalt“ befasst sind, sowie die Entwicklung von Maßnahmen, die der Information der Öffentlichkeit dienen. Weitere Informationen zum Thema und zur Arbeit der Landeskoordinierungsstelle sind unter www.lks.hessen.de abrufbar.

Informationen zu dem internationalen Projekt „Häusliche Gewalt überwinden“, das von „Brot für die Welt“ und vom Diakonischen Werk durchgeführt wird, können der Website http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachinformationen/index_3055_DEU_HTML.php entnommen werden.

Die Website www.wer-schlaegt-muss-gehen.de, die einem Projekt der Niedersächsischen Landesregierung gewidmet ist, enthält detaillierte Informationen für Betroffene, für Fachkräfte und für alle, die am Thema „Gewalt in Beziehungen“ interessiert sind. Außerdem finden sich hier ausführliche Informationen zum Gewaltschutzgesetz.

Über Menschenrechte und Frauenrechte informiert das Deutsche Institut für Menschenrechte auf der Internet-Seite www.institut-fuer-menschenrechte.de.

Der Verein „S.I.G.N.A.L. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt an Frauen e.V.“ (www.signal-intervention.de) konzentriert seine Arbeit auf die medizinische Versorgung von Frauen, die Opfer struktureller und sexueller Gewalt werden.

Informationen zu regionalen Frauenhäusern finden sich auf der Internet-Seite der „Zentralen Informationsstelle autonomer Frauenhäuser“: www.zif-frauen.de.

Die UNICEF veröffentlicht unter www.unicef.de Publikationen zum Thema „Häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen“.

Die Ärztekammer Hessen stellt unter www.laekh.de Informationen bereit, die es Ärzten ermöglichen, frühzeitig zu erkennen, ob Menschen Opfer häuslicher Gewalt werden.

Über die Internet-Adresse www.frauenrechte.de wird man auf die Seite der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES (TDF) geleitet. TDF bietet umfangreiche und ausführliche Informationen und Materialien zu den Themen „Zwangsheirat“ und „Ehrverbrechen“ an und vermittelt betroffene Frauen und Mädchen an geeignete Anlaufstellen weiter.

Der „Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.“ bekämpft den Frauenhandel und engagiert sich für die Verwirklichung der Menschenrechte von Migrantinnen. Er vereint 36 Mitgliedsorganisationen unter seinem Dach (www.kok-buero.de).

Die Geschäftsführerin der Regionalstelle des „Netzwerks gegen Gewalt“ in Mittelhessen, Frau Lusaper Witteck, steht als Referentin – auch in türkischer Sprache – für Vorträge, Gesprächskreise und Diskussionsrunden zur Verfügung. Kontakt: Netzwerk gegen Gewalt, im Polizeipräsidium Mittelhessen, Fernierstraße 8, 35394 Gießen, Telefon: 0641/70061501, Lusaper.Witteck@polizei.hessen.de, www.netzwerk-gegen-gewalt.de.

7.4. JURISTISCHE BERATUNG

Informationen zu Rechtsanwältinnen in Hessen, die sich des Themas annehmen, bekommen Sie bei der hessischen Landesvorsitzenden des Deutschen Juristinnenbundes (djb), Frau Noreen von Schwanenflug (noreen@schwanenflug.net).

Eine Liste weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf die Themen „Migration“ und „Familienrecht“ spezialisiert sind, findet sich unter www.anwaltauskunft.de.

7.5. LITERATUR ZUM THEMA

LINKS AUF LITERATURLISTEN

Weiterführende Literatur zum Thema „Gewalt im Namen der Ehre“ finden Sie u. a. auf folgenden Websites:

www.frauenrechte.de
www.terre-des-femmes.de
www.multikultur.de
www.gegen-zwangsheirat.at
www.zwangsheirat.de
www.serap.cileli.de

LITERATUR (AUSWAHL)

- Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung (Hg.): Informationsbroschüre Zwangsverheiratung. 5. Auflage, Berlin 2006 (Download: www.maedchennotdienst.de).
- Breuer, Rita: Zwischen Ramadan und Reeperbahn – die schwierige Gratwanderung der muslimischen Minderheit. Freiburg 2006.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin 2005 (Download: www.bmfsfj.de).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Konzeption und Reaktion. Berlin 2007 (Download: www.bmfsfj.de).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam unterstützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2008 (Download: www.bmfsfj.de).
- Duncker, Anne: Menschenrechte im Islam. Berlin 2006.
- TERRE DES FEMMES (Hg.): „Ehrenmord“. Eine EU-Studie. Tübingen 2005.
- Böhmcke, Myria und Walz-Hildenbrand, Marina: Im Namen der Ehre: misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen. Tübingen (TERRE DES FEMMES) 2007.
- Gerlach, Julia: Zwischen Pop und Dschihad. Muslimische Jugend in Deutschland. Berlin 2006.
- Kizilhan, Ilhan: „Ehrenmorde“. Der unmögliche Versuch einer Erklärung. Berlin 2006.
- Papatya (Hg.): Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Ehrenmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Materialsammlung: Zeitraum 1996-2005. Berlin 2005.
- Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.): Parallelgesellschaften? in: Politik und Zeitgeschehen (Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“). Nr. 1-2, Januar 2006.
- Toprak, Ahmet: Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen. Herbolzheim 2004.
- Toprak, Ahmet: Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Freiburg 2005.
- Umm-Yussuf, Iman: Die Ehe im Islam. Das Wichtigste im Überblick. München 1998.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.): Verhinderung von Zwangssehen. Eine Handlungsempfehlung für Fachleute. Hannover 2007.